

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 27. Februar 2019

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 23.11.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 27. Februar 2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung

- 1. In der Bezeichnung der Satzung wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt. Die Bezeichnung der Satzung lautet nunmehr:**

„Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung).“

- 2. Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner beiden öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Sinne seiner dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Eine Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie
 - b) das Entleeren, Transportieren und die schadlose Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassersdurch den WAZV oder einen von ihm beauftragten Dritten. Auch bei Leerfahrten im Sinne von § 2 Abs. 4 liegt eine Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung vor.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die gemäß der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WAZV über eigene und/oder grundstücksfremde Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind. Sie gliedern sich in die
 - a) **Gebühr I** als Mengengebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
 - b) **Gebühr II** als Mengengebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben,

- c) **Gebühr III:** entfällt,
 - d) **Gebühr IV** als Zuschlagsgebühr für die ordnungsgemäße Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
 - e) **Gebühr V** als Sondergebühr für Leerfahrten im Sinne von § 2 Abs. 4,
 - f) **Gebühr VI** als Zusatzgebühr für Sonderentleerungen gemäß § 2 Abs. 5.“
3. **§ 2 Absatz 3 sowie Absatz 6 Buchstabe b) werden ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze bzw. Buchstabe c) rücken in ihrer Nummerierung jeweils um eins nach vorne, (aus Absatz 4 wird Absatz 3 usw. bzw. aus c) wird b).**
4. **Der § 4 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen und die Absätze 4 bis 6 des § 4 rücken in der Nummerierung jeweils um eins nach vorne (aus Absatz 4 wird Absatz 3 usw.).**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Ausgefertigt: Parchim, 30.11.2021


Norbert Reier
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 30.11.2021 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.